Geschäftsordnung für den Schulvorstand

1. Grundsätzlich finden die für die Gesamtkonferenz geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.01.2005, SVBL. S. 125) für die Arbeit des Schulvorstandes entsprechende Anwendung.

2. Der Schulvorstand setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
   a) die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
   b) 5 von der Lehrer-Personalversammlung vorgeschlagene und auf der Gesamtkonferenz für 2 Jahre gewählte Lehrer/innen, bei deren Wahl die Eltern- und Schülervertreter nicht stimmberechtigt sind.
   c) 3 vom Schulelternrat für 2 Jahre gewählte Erziehungsberechtigte.
   d) 3 vom Schülerrat für ein Jahr gewählte Schüler/innen.
   e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Schulträgers ohne Stimmrecht.

3. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und die gewählten Stellvertreter/innen der unter b) bis d) genannten Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

4. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich. Er kann die Schulöffentlichkeit bei der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte zulassen

5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

6. Der Schulvorstand tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Außerdem ist eine Sitzung fristgemäß einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

7. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzung kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

8. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).

9. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen (Gruppe Lehrer/innen, Gruppe Eltern und Gruppe Schüler/innen) gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt für Abstimmungen Nr. 7 dieser Geschäftsordnung.

10. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen gewählt worden sind oder bei Abstimmungen anwesend sind als Sitze zur Verfügung stehen.

11. An einen gültigen Beschluss des SV ist jede Lehrerin und jeder Lehrer sowie jede Schülerin und jeder Schüler gebunden.

12. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verpflichtet die Beschlüsse des SV auszuführen bzw. ihre Ausführung zu überwachen, darüber zu berichten und die Fortschreibung der Beschlusssammlung zu gewährleisten. Die Verpflichtung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters aus § 43 NSchG bleibt durch die vorstehende Regelung unberührt.

13. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten sind im Wechsel verpflichtet, ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle des SV sind binnen 14 Tagen zu veröffentlichen.

14. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst nach ausführlicher Diskussion in den betroffenen Gremien.

15. Gesamtkonferenz und Schulvorstand tagen auf Beschluss des SV gemeinsam.

16. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

17. Genehmigt und beschlossen auf der Sitzung des SV am 7.2.2008.

Jürgen Kotisa
- Schulleiter -